

Amtliche Bekanntmachung:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2018

Das Landratsamt Biberach hat mit Erlass vom 29.12.2017 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2018 bestätigt. Die nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen hat die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 3 GemO). Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung liegt in der Zeit von Dienstag, 16.01.2018 bis einschließlich Dienstag, 30.01.2018 zur Einsichtnahme für die Bürger und Abgabepflichtigen aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiefenbach für das Haushaltsjahr 2018

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je		1.902.180 €
davon im Verwaltungshaushalt	1.180.360 €	
davon im Vermögenshaushalt	721.820 €	
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von		0 €
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von		0 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 150.000 €

§ 3 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	330 v.H.	der Steuermessbeträge
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	300 v.H.	der Steuermessbeträge
c) für die Gewerbesteuer auf	340 v.H.	der Steuermessbeträge.

Hinweis: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Haushaltssatzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Tiefenbach, den 11.01.2018

gez. Müller, Bürgermeister

Bemerkungen des Landratsamts Biberach zum Haushaltserlass:

Nach den interkommunalen Kraftakt Ausbau der Breitbandinfrastruktur kommt Tiefenbach mit diesem Haushalt wieder in ruhigeres Fahrwasser. Die Zuführungsrate – wichtigster Gradmesser kommunaler Leistungsfähigkeit legt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 40 % zu. Dafür zeichnen neben höheren Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und den Schlüsselzuweisungen laufende Erstattungen und Zuweisungen für den Kindergarten-bereich verantwortlich. Daneben tragen die Erlöse aus der Abwicklung des Baugebiets Oberwiese – Erweiterung dem diesjährigen Investitionsschwerpunkt – maßgeblich zu dessen Finanzierung bei. Mittelfristig wird der Schwerpunkt der Haushaltswirtschaft auf die Konsolidierung des Haushalts, sprich auf den Schuldenabbau gelegt. Zum Ende des Finanzplanungszeitraums soll die Verschuldung auf 117 € je EW abgebaut werden. Wie im Vorbericht angedeutet, wird die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zu einer Herausforderung, zumal der Ressourcenerhalt in den Vordergrund gerückt wird und betriebswirtschaftlich der Haushalt zumindest eine „schwarze Null“ schreiben soll. Damit ist zwangsläufig ein strengeres Controlling verbunden mit laufender Anpassung der originären Einnahmequellen, insbesondere der Gebührenhaushalte.

gez. Dr. Heiko Schmid, Landrat

Vorstehende Bekanntmachung wird wie folgt öffentlich bekanntgemacht: Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Einstellung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 12.01.2018 bis 19.01.2018 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 01/02 vom 11.01.2018 auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen verwiesen.